

Bundesgerichtshof bestätigt die wirksame Bestellung von Gemeinsamen Vertretern der OSV-Gläubiger

Mit Urteil vom 16.11.2017 (Az. IX ZR 260/15; ZIP 2017, 2312 ff.) hat der Bundesgerichtshof die Wirksamkeit der Bestellung von Gemeinsamen Vertretern der Orderschuldverschreibungsgläubiger bestätigt. Der IX. Zivilsenat des BGH kassierte damit die Entscheidung des Oberlandesgerichts Dresden (Az.: 13 U 223/ 15, ZIP 2016, 87 ff.) und gab dem beklagten Insolvenzverwalter Dr. Kübler und einem beigetretenen Gemeinsamen Vertreter recht.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Schuldners gefasste Beschlüsse der Gläubiger einer Schuldverschreibung nur durch das Insolvenzgericht aufgehoben und nicht im Wege einer zeitlich unbefristeten allgemeinen Feststellungsklage angegriffen werden können. Außerdem kann ein sog. Opt-in-Beschluss über die Anwendung des Schuldverschreibungsgesetzes 2009 auch dann noch getroffen werden, nachdem ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet wurde. Letzteres eröffnete den Insolvenzgläubigern, deren Anleihen vor 2009 gezeichnet wurden, die grundsätzliche Möglichkeit, ebenso wie die dem SchVG 2009 unterfallenden Gläubigern wirksam einen Gemeinsamen Vertreter zu wählen.

Mit dem unter dem nachfolgenden Link einsehbaren Urteil ist es nunmehr möglich, die seit längerem angedachte Abschlagsverteilung rechtssicher vorzunehmen und auch an die Gemeinsamen Vertreter die Vorabquote auszuführen. Zuvor hatte ein Gläubiger gegen die Bestellung seines Gemeinsamen Vertreters geklagt und so verhindert, dass eine Verteilung eher vorgenommen werden konnte.

[Urteil vom 16.11.2017](#)